

Finanz- und Prüfordnung der Burscheider Turngemeinde 1867 e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzen der BTG sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit zu verwalten. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Hauptamtlich Beschäftigte sind in Anlehnung an den TVÖD zu entlohnen. Ausnahmen bilden geringfügig Beschäftigte.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr gem. § 1 der Satzung) wird vom stellv. Vorsitzenden Finanzen bzw. dem Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Gliederung des Haushaltsplans richtet sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung NRW.
2. Sind erhebliche Abweichungen bei Ausgabepositionen erforderlich, hat der stellv. Vorsitzende Finanzen unverzüglich den Vorstand zu unterrichten.
3. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein genehmigter Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres getätigt werden oder zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 3 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss umfasst
 - a) den Kassenabschluss sowie
 - b) den Vermögens- und Finanzstatus.
2. Im Kassenabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Der Vermögens- und Finanzstatus enthält:
 - a) das Finanzvermögen,
 - b) ausstehende Forderungen und
 - c) die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten.
4. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan der hauptamtlich Beschäftigten beizufügen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden grundsätzlich über die Hauptkasse abgewickelt. Abteilungs- und Nebenkassen sind monatlich in die Hauptkasse einzubringen.
2. Der stellv. Vorsitzende Finanzen führt und verwaltet die Hauptkasse. Er erhält Kassenvollmacht für sämtliche Konten des Vereins.
3. Der stellv. Vorsitzende Finanzen ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem stellv. Vorsitzenden Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden gem. der gültigen Beitragsordnung vom Gesamtverein erhoben.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Anschaffungen/Investitionen zu prüfen, ob Zuwendungen oder Zuschüsse hierfür beantragt werden können.

3. Die Finanzmittel sind entsprechend § 1 dieser Finanzordnung zu verwenden.
4. Spenden müssen aus steuerlichen Gründen direkt dem Gesamtverein zufließen. Zweckgebundene Spenden sind unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur vom stellv. Vorsitzenden Finanzen ausgestellt werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über die Einrichtung von Geschäftskonten entscheidet der Vorstand.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem stellv. Vorsitzenden Finanzen, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim stellv. Vorsitzenden Finanzen abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 500 Euro.
 - 1.2 Dem Vereinsvorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden Finanzen, dem stellv. Vorsitzenden Verwaltung und Personal, dem stellv. Vorsitzenden Breiten- und Leistungssport jeweils bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.
 - 1.3 Darüber hinaus dem Vorstand in unbeschränkter Höhe.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss des Vorstands in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 6, Nr. 12 der Vereinssatzung zu prüfen.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Prüfordnung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Finanz- und Prüfordnung tritt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2008 in Kraft.